

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Walliser Bürgerrecht

vom...

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 28, 29, 31, Absatz 1 und 42, Absatz 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechtes vom 29.
September 1952 (BüG);
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Das Gesetz über das Walliser Bürgerrecht vom 18. November 1994 wird wie folgt geändert:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Gesetz legt die Bedingungen für den Erwerb und Verlust des Kantonsbürger- und Gemeindebürgerrechtes fest und enthält die Vorschriften bezüglich der Anwendung des Bundesgesetzes.

² **Aufgehoben.**

³ Die im vorliegenden Gesetz verwendeten Ausdrücke gelten für Personen beider Geschlechter.

Art. 1bis Zuständige Behörden

Der Grosse Rat erteilt das Kantonsbürgerrecht und der Gemeinderat das Gemeindebürgerrecht.

Art. 2 Allgemeine Vorschriften

¹ **Das Gemeindebürgerrecht begründet das Kantonsbürgerrecht.**

² Das einem Ausländer oder Schweizerbürger durch die **Einwohnergemeinde** erteilte **Gemeindebürgerrecht** kann nur nach Erteilung des **Kantonsbürgerrechtes** erworben werden.

³ Der Verlust des **Kantonsbürgerrechtes** zieht den Verlust des **Gemeindebürgerrechtes** nach sich.

⁴ Der Verlust des Kantonsbürgerrechtes zieht den Verlust des Gemeindebürgerrechtes nach sich.

⁵ **Aufgehoben.**

2. Kapitel: Ordentliche Einbürgerung

Art. 3 Ordentliche Einbürgerung von Ausländern – Bedingungen

¹**Um die Aufnahme in das Bürgerrecht einer Walliser Gemeinde zu beantragen, muss der Ausländer:**

1. seit drei Jahren in der Gemeinde, bei der das Gesuch eingereicht wird, Wohnsitz haben;

2. genügend Kenntnisse einer der beiden offiziellen Landessprachen besitzen;
3. in die Walliser Gemeinschaft integriert sein;
4. genügende Nachweise guter Führung beibringen und sich eines guten Rufes erfreuen.

² Um die Aufnahme in das Bürgerrecht des Kantons Wallis zu beantragen, muss der Ausländer zusätzlich:

1. während fünf Jahren im Kanton wohnsässig gewesen sein;
2. das Bürgerrecht einer Walliser Gemeinde erhalten haben;
3. im Besitze einer eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sein.

Art. 4 Ordentliche Einbürgerung von Schweizern – Bedingungen

¹ Um die Aufnahme in das Bürgerrecht einer Walliser Gemeinde zu beantragen, muss der Schweizer:

1. seit einem Jahr in der Gemeinde, bei der das Gesuch eingereicht wird, Wohnsitz haben;
2. genügende Nachweise guter Führung beibringen und sich eines guten Rufes erfreuen.

² Um die Aufnahme in das Bürgerrecht des Kantons Wallis zu beantragen, muss der Schweizer zusätzlich:

1. während fünf Jahren im Kanton wohnsässig gewesen sein;
2. das Bürgerrecht einer Walliser Gemeinde erhalten haben.

Art. 6 Gebühr

Die Kantons- und Gemeindebehörden können für ihre Entscheide eine Kanzleigebühr erheben.

Art. 7 Vereidigung

Nach erfolgter Einbürgerung leisten die neuen Walliser Bürger, mit Ausnahme der Schweizerbürger, vor den Vertretern des Staatsrates den Eid.

3. Kapitel (neu): Besondere Bestimmungen

Art. 8 Wiedereinbürgerung

¹ Frauen, die vor dem 1. Januar 1988 geheiratet und die das **Gemeindebürgerrecht und Walliserbürgerrecht** aufgrund ihrer Eheschliessung mit einem Schweizerbürger verloren haben, können auf ihr Gesuch hin durch Beschluss des zuständigen Departementes (nachstehend Departement genannt) wieder **in ihre früheren Gemeindebürgerrechte und in das Walliser Bürgerrecht** aufgenommen werden. **Sie erwerben also auch die entsprechenden Gemeindebürgerrechte.**

² Frauen, die vor dem 1. Januar 1988 geheiratet und die das **Gemeindebürgerrecht** aufgrund ihrer Eheschliessung mit einem Kantonsbürger verloren haben, können auf ihr Gesuch hin durch Beschluss des Departementes wieder in **die vorherigen Gemeindebürgerrechte** aufgenommen werden. **Sie erwerben also auch die entsprechenden Gemeindebürgerrechte.**

³ Die betroffenen **Einwohner- und Burgergemeinden** werden angehört.

Art. 8 bis (neu) Burgerrecht und Bürgerrecht

Wenn einem Walliser Bürger ein Burgerrecht verliehen wird, erwirbt er ebenfalls das entsprechende Gemeinde.

4. Kapitel: Entlassung

Art. 9 Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht

Die Entlassung wird durch das Departement ausgesprochen. Die betroffenen **Einwohnergemeinden** werden angehört.

Art. 10 Entlassung aus dem Bürgerrecht des Kantons Wallis

¹ Jede Person ist auf ihr Gesuch hin aus dem Walliser Kantonsbürger- und Gemeindebürgerrecht zu entlassen, wenn sie das Bürgerrecht eines anderen Kantons besitzt.

² Der Beschluss obliegt dem Departement. Die betroffenen **Einwohnergemeinden** werden angehört.

Art. 11 Entlassung aus dem **Gemeindebürgerrecht**

¹ Jede Person, welche die **Gemeindebürgerrechte** mehrerer **Einwohnergemeinden** des Kantons besitzt, kann auf eines oder mehrere Gemeindebürgerrechte verzichten, falls sie nachweist, mindestens eines hiervon zu behalten.

² Der Beschluss obliegt dem Departement. Die betroffenen **Einwohnergemeinden** werden angehört.

³ **Die Entlassung aus einem Gemeindebürgerrecht beinhaltet den Verlust des Bürgerrechts der entsprechenden Gemeinde.**

5. Kapitel: Nichtigerklärung

Art. 14 **übr. Kantone**

¹ Nach Anhören der betroffenen **Einwohnergemeinden** kann das Departement innert der gleichen Frist, welche im Bundesgesetz vorgesehen ist, die Einbürgerung eines Schweizers als nichtig erklären, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

² Ohne ausdrückliche andersweitige Verfügung erstreckt sich die Nichtigerklärung des **Kantons- und Gemeindebürgerrechtes** auch auf die Familienmitglieder, die diese Rechte aufgrund der **aufgehobenen** Verfügung erworben haben.

6. Kapitel: Feststellungsverfahren

Art. 15 Feststellung des Bürgerrechts

¹ Wenn fraglich ist, ob eine Person das Schweizer- und Walliser Bürgerrecht besitzt, untersucht die zuständige **Dienststelle** die Angelegenheit und hört die betroffene(n) **Einwohnergemeinde(n)** an. Die Beschlussfassung liegt in der Zuständigkeit des Departementes.

² Falls eine Person behauptet, die **Gemeindebürgerrechte** mehrerer Walliser **Munizipalgemeinden** zu besitzen und falls der Besitz eines dieser Gemeindebürgerrechte fraglich ist, so entscheidet die betroffene **Munizipalgemeinde** von Amtes wegen oder auf Gesuch des Betroffenen oder des Departementes hin.

Art. 16 (neu) **Beweis des Gemeindebürgerrechts**

Grundsätzlich bildet die Einschreibung in das Zivilstandsregister den Beweis für den Erwerb und das Bestehen des Bürgerechtes.

7. Kapitel: Findelkind

Art. 17 Findelkind

¹ Das Findelkind wird Bürger der Walliser Einwohnergemeinde, in der es aufgefunden wird, sowie des Kantons Wallis.

² Wird die Abstammung festgestellt, verliert das minderjährige Kind das auf diese Weise erworbene Kantons- und **Gemeindebürgerrecht**.

8. Kapitel: Beschwerde

Art. 18 Beschwerde

¹ Die aufgrund des vorliegenden Gesetzes und des Reglementes vom Departement gefassten Beschlüsse können beim Staatsrat angefochten werden.

² **Aufgehoben**

Art. 19 Beschwerdeberechtigte Behörde

¹ Das Departement ist die zur Beschwerde gegen Beschlüsse des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes berechnigte kantonale Behörde.

² Der **Gemeinderat** ist die im Namen der **Einwohnergemeinde** zur Beschwerde berechnigte Behörde (Art. 51 BÜG).

9. Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

II

Das Gesetz über die Burgerschaften vom 28. Juni 1989 wird wie folgt geändert:

Art. 3 Aufgaben

Die Burgergemeinden:

1. verleihen im Rahmen der Gesetzgebung das Bürgerrecht und das Ehrenbürgerrecht;
2. verwalten ihr Vermögen, indem sie die Bürgergüter unterhalten und bewirtschaften;
3. fördern und unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeit Werke allgemeinen Interesses. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben sind die Einwohner- und Burgergemeinden unter Beachtung ihrer Selbständigkeit bestrebt, ihre Tätigkeiten zu koordinieren;
4. **führen das Bürgerregister auf der Grundlage des elektronischen Schweizer Zivilstandsregisters. Sie führen ausserdem ein getrenntes Register der Ehrenbürger.**

Art. 11 Burgernutzen im Allgemeinen

¹ Das Bürgerreglement kann zugunsten der Bürger den Burgernutzen vorsehen, sofern dadurch gemeinnützige Zwecke verfolgt werden.

² **Aufgehoben.**

Art. 15 Bürgerrecht

¹ Das Bürgerrecht wird auf Gesuch des Bewerbers hin und auf Antrag des Burgerrates von der Burgerversammlung erteilt.

² **Das Bürgerrecht wird analog den Bestimmungen des Zivilrechts des Bundes über das Bürgerrecht übertragen.**

Art. 18 Einbürgerungsgebühr

¹ Die an den Lebenskostenindex gebundene Einkaufsgebühr von höchstens 15 000 Franken wird durch das Bürgerreglement bestimmt.

² Das Bürgerreglement hat Ermässigungen vorzusehen für Walliser, für Ehegatten von Bürgern, für Kinder, für Personen, die im Sinne von Artikel 17 **das Bürgerrecht erleichtert erhalten**. Die finanzielle Lage der Gesuchsteller sowie die Wohnsitzdauer in der Bürgergemeinde sind ebenfalls zu berücksichtigen.

³ Je nach der finanziellen Lage des Bewerbers oder wenn derselbe in der Bürgergemeinde nicht wohnsässig ist oder daselbst nicht wenigstens ein Jahr Wohnsitz hatte, kann das Bürgerreglement höhere Einbürgerungsgebühren vorsehen. Diese Gebühr darf jedoch nicht höher sein als zehn Prozent des Jahreseinkommens, zusätzlich ein Prozent des Vermögens.

⁴ Der Burgerrat setzt die Einkaufsgebühr sowie eventuelle Abgaben fest. Seine Entscheidung kann mit Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden.

Art. 20 Nachweis

Die Eintragung ins **Bürgerverzeichnis** bildet grundsätzlich den Nachweis für den Erwerb und das Bestehen des Bürgerrechtes.

Art. 25 Übergangsbestimmungen

¹ Einbürgerungsgesuche, über die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes von der Burgerversammlung noch nicht entschieden wurde, unterliegen dem neuen Recht **und werden an die Einwohnergemeinde überwiesen**.

² **Aufgehoben.**

³ **Beim Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung erwerben die Bürger automatisch das Gemeindebürgerrecht, das ihrem (ihren) Bürgerrecht(en) entspricht.**

III

Das Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten wird wie folgt geändert:

Art. 126 Begnadigungsgesuche, Einbürgerungsbegehren

¹ Die Begnadigungsgesuche und Einbürgerungsbegehren werden gemäss der Spezialgesetzgebung in der Mai- und Novembersession behandelt.

² **Falls nötig, und um das Einbürgerungsverfahren zu beschleunigen, können die Einbürgerungsbegehren auch anlässlich anderer Sessionen behandelt werden.**

IV

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat beschliesst das Inkrafttreten des Gesetzes.

So angenommen in erster Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 14. Juni 2007.

Der Präsident des Grossen Rates: **Georges Mariétan**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**